

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 23.10.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

164.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Peine und dem Landkreis Helmstedt zur Unterstützung bei der Beratung und Durchführung von Vergabeverfahren	488
165.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	506
166.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	507
167.	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk 10509	508

B. Nichtamtlicher Teil

164.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)**

zwischen

dem Landkreis Peine

vertreten durch den Landrat nachstehend „LK PE“ genannt

und

dem Landkreis Helmstedt

vertreten durch den Landrat nachstehend „LK HE“ genannt

zur

Unterstützung bei der Beratung und Durchführung von Vergabeverfahren

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der z. Zt. geltenden Fassung, i. V. m. § 120 Abs.4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Vereinbarung von Unterstützungsleistungen durch die Zentrale Vergabestelle des LK PE bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren des LK HE und seiner kreisangehörigen Kommunen geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können sich einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Dabei kann sich die Zusammenarbeit auch auf sachlich begrenzte Teile der Aufgabe beschränken und Beratungs- u. Unterstützungsleistungen bei der Beratung und Durchführung von Vergabeverfahren umfassen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben des LK HE und seiner Kommunen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle des LK PE unterstützt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die zum 18.04.2016 bzw. 18.10.2018 verpflichtend eingeführte E-Vergabe und aller anderen bei der Durchführung von Vergabeverfahren zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren des LK HE und seiner Kommunen. Dies führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung im LK HE.
- (3) Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung in Ausschreibungsverfahren des Landkreises Helmstedt und seiner Kommunen für die Bieterunternehmen ein einheitlicher Standard bei der Angebotserstellung und Angebotsabgabe realisiert werden. Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf

Bieterseite bei der Angebotserstellung und Angebotsabgabe. Der Einsatz des E-Vergabe-Systems dient zudem der Wettbewerbsförderung und Transparenz.

- (4) Durch die Zusammenarbeit mit dem LK PE können die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessert und die Dauer der Verfahren verkürzt und damit auf Dauer auch Kosten gespart werden.
- (5) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle des LK HE und führt damit folglich auch dort zu einem größeren fachlichen Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des LK PE übernimmt im Zusammenwirken mit dem LK HE die im **Anhang I** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Unterstützungsleistungen. Der LK PE behält sich vor seine Unterstützungsleistungen zu reduzieren oder einzustellen, soweit dies zur Unterstützung des LK HE nicht mehr erforderlich ist oder wegen der beim LK PE vorhandenen begrenzten Möglichkeiten notwendig wird.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des LK HE führt ihre Vergabeverfahren und die der kreisangehörigen Kommunen in eigener Zuständigkeit u. Verantwortung durch.
- (3) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die kreiseigenen bzw. gemeindeeigenen Regelungen im LK HE und seinen Kommunen (z.B. Dienstanweisungen, Vergabeordnungen) entsprechend Anwendung.
- (4) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des LK HE für die Prüfung der Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen des LK HE unterstützen die Zentrale Vergabestelle des LK PE mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind. Hierfür kann u. a. der als **Anhang II** beigefügte Arbeitsbogen verwendet werden.

§ 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden unter Einsatz des Vergabemanagementsystems „Deutsche eVergabe“ der Healy Hudson GmbH durchgeführt. Maßgeblich dafür ist der zwischen der Healy Hudson GmbH und dem Landkreis Peine geschlossene Systemnutzungsvertrag und die Ergänzungsvereinbarung „Interkommunale Zusammenarbeit“ zum Systemnutzungsvertrag – **Anhang III**.
- (2) Der LK PE stellt dem LK HE u. seinen Kommunen das eVergabemanagementsystem im Rahmen dieser Vereinbarung und in Abstimmung mit der „Healy Hudson GmbH Deutsche eVergabe“ als sog. IKZ-Mandanten zur Nutzung zur Verfügung. Zu den vom LK PE bereit

gestellten Unterstützungsleistungen gehört auch die lfd. Anwendungsbetreuung des LK HE bei der Nutzung dieses Systems.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Für die Kostenerstattung zur Nutzung des E-Vergabemanagementsystems und der Unterstützungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des LK PE gelten die im **Anhang IV** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Beträge und Stundensätze. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip) – **Anhang V**. Der Stundensatz wird regelmäßig (jährlich) auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle des LK PE.
- (2) Sonstige besondere Unterstützungsleistungen vergaberechtlicher Art außerhalb der lfd. Vergabeverfahren werden nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand x Stundensatz berechnet.
- (3) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der LK HE und seine Gemeinden selbst; d.h. entsprechend dem bei ihnen verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen (von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren u.a.).

§ 6 Schweigepflicht/Datenschutz

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle des LK PE sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 7 Haftung

Der LK HE und seine Gemeinden haften für Schäden Dritter und tragen ihnen selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle des LK PE grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

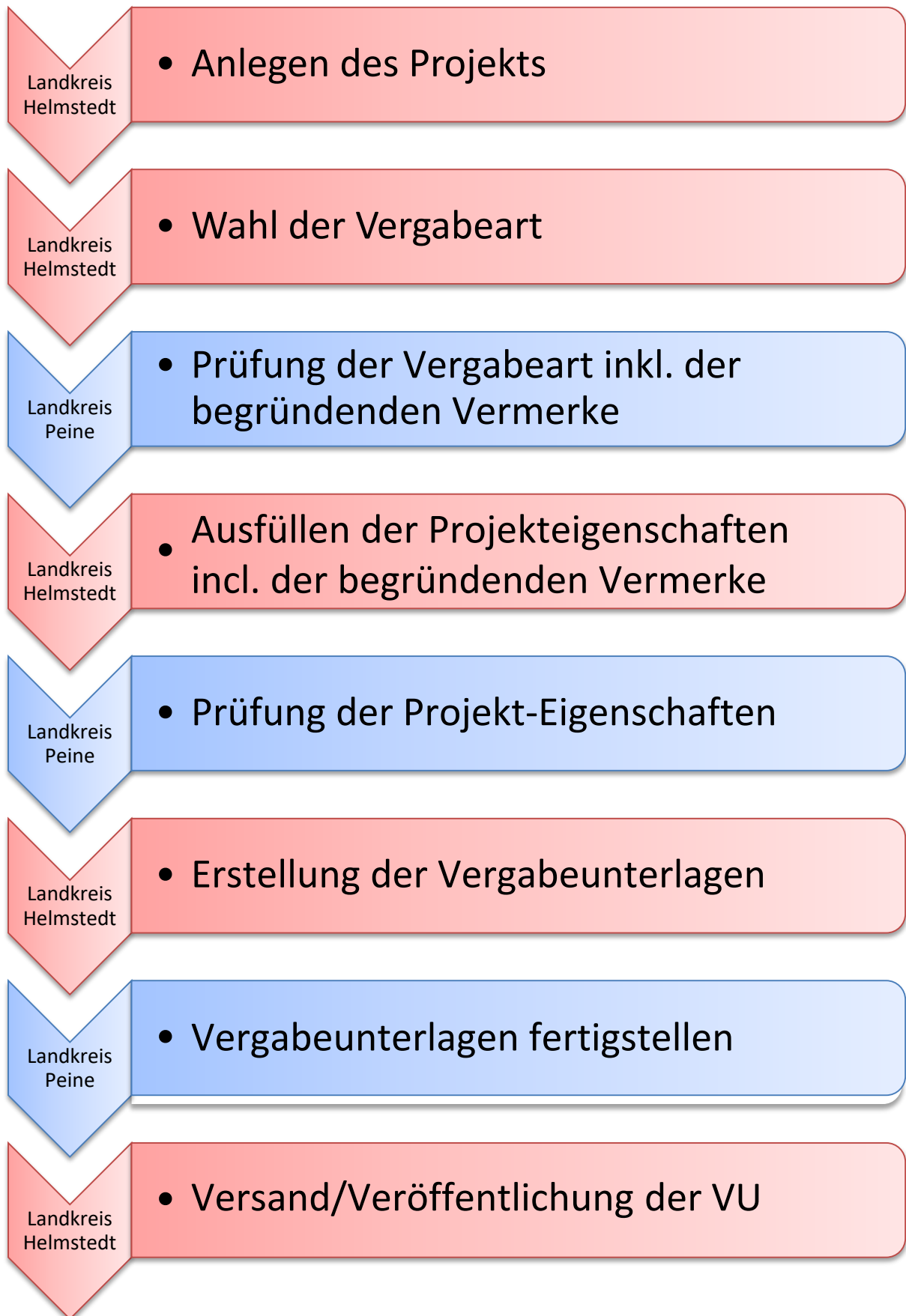
§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt gem. § 5 Abs.6 NKO mZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den andern Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Bereits begonnene bzw. laufende Vergabeverfahren werden gemeinsam zu Ende geführt. Nach Beendigung der Vereinbarung führt jeder Landkreis seine Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durch.

Peine, den 10.10.2019

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
gez. Radeck

Landkreis Peine
Der Landrat
gez. Einhaus





Anhang II zur Zweckvereinbarung LK HE u. LK PE – 09.05.2019

Informationen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Projektbeschreibung

Projektname:

Internes AZ:

Art und Umfang der Leistung:

Liefer-/Ausführungsort:

Projekteigenschaften

Verfahrensordnung: VOL/A ☐ VgV ☐

VOB/A ☐ VOB/A-EU ☐

Leistungsart:	Bauleistung ☐	Leistungsbeschreibung im GAEB-Format!
	Lieferleistung ☐	Leistungsbeschreibung!
	Dienstleistung ☐	Leistungsbeschreibung!

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung ☐	
Beschränkte Ausschreibung ☐	Firmenliste beifügen
Freihändige Vergabe ☐	Firmenliste beifügen

Geschätzter Auftragswert (netto):
- detaillierte Kostenschätzung ist beizufügen

Verfügbarkeit der Hh-Mittel:
Personensachkonto (PSK):

Losbildung:

Lose werden gebildet ☐
Es werden keine Lose gebildet ☐
- diese Ausnahme ist in jedem Fall zu begründen

Zuschlagskriterium:

Niedrigster Preis ☐
Wirtschaftlichstes Angebot ☐

Nebenangebote: - Bewertungsmatrix (Kriterien/Unterkriterien/Gewichtung) beifügen
Nebenangebote werden zugelassen ☐
- bei Bauleistungen (VOB) sind NA grundsätzlich zugelassen,
- Bei VOL können NA zugelassen werden

Nebenangebote werden nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
zugelassen ☐
- bitte begründen weil NA i. V. m. HA = Ausnahme

Nebenangebote werden nicht zugelassen ☐
- Bei VOB ist das eine Ausnahme - daher bitte begründen
- Bei VOL keine Begründung erforderlich

Fließen für diese Maßnahme Fördermittel?: Ja ☐ Nein ☐
- Wenn ja, dann bitte den Fördermittel-Bescheid beifügen

Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung (erst ab 250.000 €): ja ☐ nein ☐

Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche (unter 250.000 € nur in Ausnahmefällen): ja ☐ nein ☐
(Bei Sicherheitsleistungen unter 250.000 € benötigen wir eine ausführliche Begründung)

Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe zu benennen: ja ☐ nein ☐

Werden Referenzen gefordert? Ja ☐ Anzahl:
Nein ☐

Berücksichtigung sozialer Kriterien (§11 NTVerG)? Ja ☐ Nein ☐

Berücksichtigung Umweltkriterien (§10 NTVerG)? Ja ☐ Nein ☐

Projektverantwortlicher:

Tel.:

E-Mail:

Beteiligung Externer (z.B. Planungsbüros) Ja ☐ dann bitte die Kontaktdaten angeben
Nein ☐

Sachbearbeiter, Datum
(Unterschrift in Textform)

Geschäftsbereichsleiter, Datum
(Unterschrift in Textform)

Anhang III zur Zweckvereinbarung

LKH E u. LK PE - 09.05.2018

Deutsche
eVergabe

Ergänzungsvereinbarung zum
Systemnutzungsvertrag

„Deutsche eVergabe“

Landkreis Peine

Deutsche eVergabe

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

Inhalt

Inhalt.....	i
Vertraulichkeit.....	2
Systemnutzungsvertrag.....	3
Präambel	4
Interkommunale Zusammenarbeit.....	5
Unterschriften	7

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

Vertraulichkeit

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen ausschließlich zu Zwecken der Bewertung der Zusammenarbeit, in dessen Zusammenhang dieses Dokument verfügbar gemacht wurde, verwendet werden. Das Dokument beinhaltet Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Healy Hudson oder Dritten, die uns zur Verwendung und Weitergabe dieser Informationen ermächtigt haben. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Healy Hudson Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern das zugrunde liegende Konzept nicht angenommen wird, sind dieses Dokument und alle ggf. davon erstellten Kopien Healy Hudson auf erstes Verlangen zurückzugeben.

Verantwortlicher Ansprechpartner bei Healy Hudson

Cüneyt Dural
Leiter eVergabe
65189 Wiesbaden
www.healy-hudson.com

Telefon:	+49 611 949 1060
Mobil:	+49 160 4740026
E-Mail:	cueneyt.dural@healy-hudson.com

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

Ergänzungsvereinbarung zum System- nutzungsvertrag

Zwischen

Healy Hudson GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Konhäuser,
Murnaistr. 10, 65189 Wiesbaden

- nachfolgend Healy Hudson -

und

Landkreis Peine,

- Vertreten durch den Landrat Franz Einhaus, Burgstraße 1, 31224 Peine -

- nachfolgend Kunde -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

Präambel

Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag vom 30.08.2010

Im Rahmen einer Interkommunalen Kooperation sollen kreiszugehörige Gemeinden und andere benachbarte Kommunen (IKZ-Mandanten) die Möglichkeit erhalten in die Software eingebunden zu werden. Dafür werden dem Kunden Sonderkonditionen eingeräumt.

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

Interkommunale Zusammenarbeit

1. Kreiszugehörige Gemeinden und andere benachbarte Kommunen des Kunden sind im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Nutzung der Deutschen eVergabe berechtigt.
2. Um andere Kommunen sinnvoll in die bestehende Mandantenstruktur einbinden zu können, ist die Einrichtung eines Verwaltungsmandanten („IKZ-Verwaltungsmandant“) erforderlich. Unterhalb dieses Mandanten können andere Kommunen („IKZ-Mandanten“) eingebunden werden. Der Nutzung des IKZ-Verwaltungsmandanten ist für den Kunden kostenfrei, sofern der Verwaltungsmandant nicht für andere Zwecke als zur Verwaltung der IKZ-Mandanten verwendet wird.
3. Vertragsbeginn der Ergänzungsvereinbarung ist der 01.01.2018.
4. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
5. Als Vergütung für die Nutzung von Deutsche eVergabe durch den Kunden im Rahmen der IKZ gelten folgende Sonderkonditionen:
6. IKZ-Mandanten

IKZ-Mandanten werden nach IKZ Bestands-Mandanten und zukünftigen IKZ Mandanten unterschieden.

(a) IKZ Bestandsmandanten

Für die IKZ Bestandsmandanten „Gemeinde Edemissen“, „Gemeinde Hohenhameln“ und „Gemeinde Ilsede“ zahlt der Kunde an Healy Hudson nach Vertragsschluss jeweils eine Wartungs- und Pflegepauschale in Höhe von 840,- Euro je Jahr zzgl. Ust., die jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres in Rechnung gestellt wird.

(b) Zukünftige IKZ Mandanten

Für zukünftige IKZ Mandanten werden folgende Konditionen vereinbart:

Zukünftige IKZ-Mandanten	Einmalige Einrichtungsgebühr	Jährliche Wartungs- und Pflegegebühren
Vergabestellen < 20.000 Einwohner	0,-	840,-
Vergabestellen >= 20.000 Einwohner	5.000,-	840,-

Die einmalige Einrichtungsgebühr ist sofort nach Erstellung des IKZ-Mandanten fällig. Die Wartungs- und Pflegegebühren werden jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

7. Für die Verfahren der IKZ-Mandanten zahlt der Kunde für jede durchzuführende Ausschreibung eine Gebühr i. H. v. EUR 90,- zzgl. USt. Auslöser ist hierbei die „Festlegung der Vergabeart“.

**Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“**

8. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
9. Das Zahlungsziel beträgt 21 Tage ohne Abzug.
10. Healy Hudson kann die vereinbarte Einrichtungsgebühr und die Wartungs- und Pflegepauschale der allgemeinen Preisentwicklung anpassen, erstmals 12 Monate nach Vertragsschluss. Beträgt die Anpassung mehr als 10% pro Vertragsjahr, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen.
11. Eventuelle weitere Kosten bei der Systemintegration / Einbindung dieser Verwaltungen werden nach Bedarf und Aufwand im Einzelfall festgelegt und berechnet.
12. Die Aufnahme weiterer Verwaltungen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit wird im Einzelfall unter den Vertragsparteien gemeinsam abgestimmt.

Landkreis Peine
Ergänzungsvereinbarung zum Systemnutzungsvertrag
„Deutsche eVergabe“

Unterschriften

Wiesbaden, den 27.11.2017

Für Healy Hudson GmbH

gez. Dural
ppa. Cüneyt Dural

Peine, den 30. NOV. 2017

Für Landkreis Peine

gez. Einhaus
Franz Einhaus

Anhang IV zur Zweckvereinbarung LK HE u. LK PE - 09.05.2019

Konditionen / Kosten:

Nutzung Vergabemanagementsystem

IKZ-Mandanten	Einmalige Einrichtungsgebühr	jährliche Wartungs- und Pflegegebühren	Kosten pro Verfahren
Kommune/Vergabestelle < 20.000 Einwohner	0,-	840,-	90,-
Kommune/Vergabestelle >= 20.000 Einwohner	5.000,-	840,-	90,-

Unterstützungsleistungen LK Peine

Durchführung Vergabeverfahren	Stunden pauschal	Stundensatz
unterschwellig (nationale A.)	3	65,-
oberschwellig (EU-weite A.)	6	65,-
Teilnahmewettbewerb	3	65,-
pro Verhandlungsrunde / Verhandlungsverfahren	2	65,-
sonstige ausserordentliche vergaberechtliche Beratungsleistungen	Zeitaufwand / Stunden	65,-
lfd. Anwendungsbetreuung eVergabemanagementsystem	Zeitaufwand / Stunden	65,-

Anhang V zur Zweckvereinbarung – 09.05.2019

29 Zentrale Vergabestelle

Peine, den 02.05.2019

Berechnung der Stundensätze für die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle

Vermerk:

I. Sachverhalt

Die Zentrale Vergabestelle hat ihren Service zur Durchführung von Vergabeverfahren auch für Beschaffungsstellen außerhalb der Kreisverwaltung ausgeweitet. Dies können sowohl Beteiligungen des Landkreises als auch kreisangehörige Kommunen u.a. sein.

Für diesen Fall sind der Zentralen Vergabestelle für den dabei entstehenden Aufwand die Kosten (für Personal u. Sachaufwand) zu erstatten. Die in der Zentralen Vergabestelle tätigen Bediensteten u. Beschäftigten werden nach A12 (Leiter ZVergSt), sowie A10 u. E9A besoldet bzw. vergütet.

II. Berechnung der Erstattungsbeträge

a) Nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2018/2019)

Die Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen gemäß dem o.g. Bericht (Auszug Anlage 1) folgende Faktoren:

	A12	A10	E9A	Durchschnitt
Personalkosten	95.000 €	77.200 €	65.000 €	
Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	9.700 €	9.700 €	9.700 €	
Gemeinkosten (20% von PK)	19.000 €	15.440 €	13.000 €	
Gesamtkosten AP pro Jahr	123.700 €	102.340 €	87.700 €	
Kosten AP pro Stunden (1.631/1.590 Arbeitsstunden)	75,84 €	62,98 €	55,16 €	rund 65,00 €

- b) Personalkostenermittlung des Niedersächsischen Finanzministerium
Standardisierte Personalkostensätze 2018 (Nds.GVBl. S.5) –
Zusammenstellung der Zeitaufwände nach § 1 Abs.4 Nr.3 lit.c) der AllGO: 16,25 € je angefangene Viertelstunde = 65 € Stundensatz
(Personalkostenanteil 58 € / Sachkostenanteil 7 €)

III. Ergebnis

Ergibt nach beiden Berechnungen für die Jahre 2018 u. 2019 einen zu veranschlagenden durchschnittlichen Stundensatz von 65,00 Euro.

**165. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Montag, dem 04.11.2019, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Anträge von Kreistagsabgeordneten
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023, Haushaltssicherungskonzept 2020
9. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
10. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 18.10.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 42 vom 23.10.2019

**166. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 18.11.2019, findet um 16.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 06.05.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023, Haushaltssicherungskonzept 2020
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 11.10.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 42 vom 23.10.2019

167.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den
Kehrbezirk 10509

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgende Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gegeben:

Frau Anika Kaiser wird mit Wirkung vom 01.11.2019 als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin weiter für den Kehrbezirk 10509, bestellt. Dazu gehören, zumindest bis zum 30.05.2020, aufgrund der befristeten Aufteilung des Kehrbezirkes 10503, auch die Orte Klein Steimke und Klein Sisbeck.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 31.10.2026.

Landkreis Helmstedt, 21.10.2019
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABl.-Nr. 42 vom 23.10.2019

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck